NIEDERSÄCHSISCHER LANDTAG
18. WAHLPERIODE

N i e d e r s c h r i f t

über den öffentlichen Teil der 57. Sitzung
des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen
am 30. September 2020
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung: Seite:

1. a) **Entwurf eines Gesetzes zur Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021 - HG 2021 -)**

   Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/7175 neu

   hierzu: **Eingabe** 01945/01/18

   b) **Mittelfristige Planung des Landes Niedersachsen 2020 - 2024**

   Unterrichtung durch die Landesregierung - Drs. 18/7330

   Beratung des Entwurfs des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021

   Einzelplan 11 *- Justizministerium*

   Fortsetzung der Einzelberatung 7

2. **Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Europabezuges in der Landesverfassung**

   Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/6816

   Unterrichtung durch die Landesregierung 13

   Beginn der Beratung 13

   Verfahrensfragen 14

3. **30 Jahre Mauerfall - Ende von Abschottung, Todesstreifen und Unterdrückung**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/5082

Verfahrensfragen 17

4. **Corona-App - Mit Begleitgesetz echte Freiwilligkeit und die Rechte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Verbraucherinnen und Verbrauchern schützen**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/6815

Stellungnahme der Landesregierung 19

5. **Fall „Madeleine (‚Maddie') McCann"**

Fortsetzung der Unterrichtung 23

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Andrea Schröder-Ehlers (SPD), Vorsitzende
2. Abg. Christoph Bratmann (SPD)
3. Abg. Dunja Kreiser (SPD)
4. Abg. Ulf Prange (SPD)
5. Abg. Sebastian Zinke (SPD)
6. Abg. Thomas Adasch (CDU)
7. Abg. Christian Calderone (CDU)
8. Abg. Volker Meyer (CDU)
9. Abg. Dr. Esther Niewerth-Baumann (CDU)
10. Abg. Thiemo Röhler (CDU)
11. Abg. Helge Limburg (GRÜNE)
12. Abg. Dr. Marco Genthe (FDP)

Von der Landtagsverwaltung:

Ministerialrat Wiesehahn.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Richterin am Arbeitsgericht Hengst.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer,
Redakteurin Harmening (Tagesordnungspunkte 2 und 4),
Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.30 Uhr bis 11.59 Uhr und 12.09 Uhr bis 12.10 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Abwesenheit des Abg. Emden

Vors. Abg. **Andrea Schröder-Ehlers** (SPD) berichtete, der Abg. Emden sei vor Beginn der Sitzung in den Sitzungsraum gekommen und habe mit einem Vertreter der Landtagsverwaltung gesprochen. Er werde nicht an der heutigen Sitzung teilnehmen.

MR **Wiesehahn** (LTVerw) wies auf die Pressemitteilung 116/2020 der Landtagsverwaltung vom 29. September 2020 mit dem Titel „Auflösung der AfD-Fraktion“ hin. Die Landtagsverwaltung gehe davon aus, dass die AfD-Fraktion aufgelöst sei. Deshalb könnten deren ehemalige Mitglieder nicht als stimmberechtigte Mitglieder an Ausschusssitzungen teilnehmen. Der Ältestenrat habe nun darüber zu entscheiden, welchem Ausschuss die Abgeordneten künftig mit beratender Stimme angehören könnten.

Da diese Entscheidung noch nicht gefallen sei, könne der Abg. Emden an der heutigen Sitzung nicht mit beratender Stimme teilnehmen, sondern nur - wie jeder anderer Abgeordnete auch - als Zuhörer. Diese Möglichkeit habe der Abg. Emden heute nicht nutzen wollen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes zur Beschleunigung von Verfahren durch erweiterte Möglichkeit der Zulassung von Rechtsmitteln
Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Bundestagsdrucksache 19/1319

Im Rahmen der allgemeinen Aussprache zum Einzelplan des Justizministeriums hatte der Abg. Limburg in der 56. Sitzung am 23. September 2020 nach der Haltung des Justizministeriums zu dem Gesetzentwurf der Bundestagsfraktion der Grünen gefragt.[1]

Ri. **Dr. Soffner** (MJ) trug vor, viele Tatsachenfragen in Bezug auf Verfolgungssituationen in den Herkunftsländern von Asylsuchenden würden von den Verwaltungsgerichten bislang sehr unterschiedlich beantwortet. Dies liege insbesondere daran, dass die Berichte des Auswärtigen Amtes und von Nichtregierungsorganisationen zur Lage in den Herkunftsländer Raum für Interpretationen ließen. Dies führe zu unterschiedlicher Rechtsprechung, die schwer zu vereinheitlichen sei.

Vor diesem Hintergrund klinge der im Gesetzentwurf enthaltene Vorschlag, das Bundesverwaltungsgericht als weitere Rechtsmittelinstanz insbesondere für Tatsachenfragen auszugestalten, zunächst attraktiv.

Wenn das Bundesverwaltungsgericht eine Entscheidung treffen würde, so könnte diese allerdings nur bis zur nächsten Änderung der Tatsachengrundlagen gelten. Die Tatsachen seien aber einem ständigen Wandel unterworfen, z. B. durch den Verlauf von Kampfhandlungen. Die erhoffte Zeitersparnis könne deshalb nicht eintreten. Aus fachlicher Sicht sei der Gesetzentwurf daher abzulehnen.

Hochsicherheitsbau für die Staatsschutzsenate in Celle

Ministerin Havliza hatte im Rahmen der allgemeinen Aussprache zum Einzelplan des Justizministeriums in der 56. Sitzung am 23. September 2020 mitgeteilt, es stehe eine Antwort der Bundesregierung zu der Forderung des Landes nach einer Kostenbeteiligung des Bundes aus.[2]

Die in der heutigen Sitzung gestellte Frage des Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE), ob diese Antwort inzwischen eingegangen sei, verneinte MR’in **Hermann** (MJ).

[1] Siehe Seite 18 der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 56. Sitzung. Der Bundestagsausschuss für Inneres und Heimat hat in seiner 59. Sitzung am 25. September 2019 die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen (Bundestagsdrucksache 19/13598).

[2] Siehe Seite 21 der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 56. Sitzung.

Stellenbesetzungssituation im Justizressort

Der Abg. Limburg hatte sich in der 56. Sitzung am 23. September 2020 im Rahmen der allgemeinen Aussprache zum Einzelplan des Justizministeriums nach der Stellenbesetzungssituation im Justizressort erkundigt. MR'in Hermann (MJ) hatte daraufhin gesagt, eine Übersicht über die Besetzung aller 15 000 Stellen könne auf die Schnelle nicht vorgelegt werden. Wohl aber könnten Ausführungen zur Besetzung neu geschaffener Stellen gemacht werden.[3]

MR'in **Hermann** (MJ) teilte nunmehr mit, im Zuge des „Paktes für den Rechtsstaat" habe das Justizministerium in seinem Geschäftsbereich eine Abfrage zu neuen R-1-Stellen gemacht.

In den Jahren 2017 bis 2020 seien in Niedersachsen 217 Stellen für Richter und Staatsanwälte geschaffen worden; 186,5 davon seien am Stichtag 1. Juli 2020 besetzt gewesen. Die Differenz ergebe sich aus Teilzeitarbeit und Elternzeit; für die Richter und Staatsanwälte, die diese Möglichkeiten in Anspruch nähmen, müsse die Möglichkeit der Rückkehr in Vollzeitarbeit sichergestellt werden.

Das Justizministerium sei selbstverständlich bemüht, alle zur Verfügung stehenden Stellen zügig zu besetzen und das Beschäftigungsvolumen auszuschöpfen.

Auf eine Frage des Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) hin setzte MR **Gerlach** (MJ) hinzu, bei den unbesetzten Stellenanteilen handele es sich oft um kleine Bruchteile.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Verfassung
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP – Drs. 18/4825

Aufnahme der sexuellen Identität ins Grundgesetz
Antrag der Fraktion der FDP – Drs. 18/4828

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung der Diskriminierungsverbote in der Niedersächsischen Verfassung
Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Drs. 18/5073

Modernisierung von Diskriminierungsverboten
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Drs. 18/5074

Der Ausschuss hatte in seiner 54. Sitzung am 2. September 2020 die Landtagsverwaltung gebeten, einen neuen Termin für die Anhörung vorzuschlagen.

MR **Wiesehahn** (LTVerw) schlug als Termine die Sitzungen am 18. und am 25. November 2020 vor.

Der **Ausschuss** ermächtigte die Landtagsverwaltung, in Abstimmung mit den Anzuhörenden eine dieser beiden Sitzungen als Termin für die geplante Anhörung auszuwählen.

***

[3] Siehe Seite 22 der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 56. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1:

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021 - HG 2021 -)**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/7175 neu

erste Beratung:
83. Plenarsitzung am 15.09.2020
federführend: AfHuF;
mitberatend: ständige Ausschüsse

hierzu: **Eingabe** 01945/01/18 (Vorlage 2)

b) **Mittelfristige Planung des Landes Niedersachsen 2020 - 2024**

Unterrichtung durch die Landesregierung - Drs. 18/7330

direkt überwiesen am 09.09.2020
federführend: AfHuF;
mitberatend: ständige Ausschüsse

Beratung des Entwurfs des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021

Einzelplan 11 - Justizministerium

Einbringung, allgemeine Aussprache und Beginn der Einzelberatung: 56. Sitzung am 23.09.2020

Fortsetzung der Einzelberatung

Kapitel 1102 - Allgemeine Bewilligungen

Titel 632 15 - Erstattung der Kosten für die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) erkundigte sich, ob tastsächlich Mitte in Höhe von 437 000 Euro benötigt würden, wenn im Jahre 2019 nur 323 000 Euro abgeflossen seien.

MR'in **Sönnke** (MJ) erklärte, der Ausgabenansatz entspreche einer Schätzung des Mittelbedarfs. Angesichts steigender Kosten für Personal und Technik sei mit einem Rückgang der Ausgaben nicht zu rechnen. Im laufenden Jahr seien zwar erst 28 364 Euro abgeflossen; das liege aber auch daran, dass man üblicherweise zum Jahresende abrechne.

Titel 684 11 - Zuschüsse für Betreuungsvereine nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) wollte wissen, warum im Jahre 2019 Zuschüsse nur in Höhe von 1 745 000 Euro ausgezahlt worden seien und im Jahre 2020 bis jetzt nur in Höhe von 680 000 Euro, obwohl ein Ausgabenansatz von 2 Millionen Euro zur Verfügung stehe.

MR'in **Sönnke** (MJ) sagte, es sei damit zu rechnen, dass in diesem Jahr noch Fördermittel abgerufen würden. Weshalb die Ausgaben im letzten Jahr nicht höher gewesen seien, könne sie nicht aus dem Stegreif beantworten. Möglicherweise hänge das mit der Aufstockung der Fördermittel von 1 Million auf 2 Millionen Euro und dem Erlass einer neuen Förderrichtlinie zusammen.

Titel 812 10 - Ausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften mit technischen Sicherungseinrichtungen und zur Umsetzung der Inklusion

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) stellte die Frage, ob der erheblich gesenkte Ausgabenansatz ausreiche, um den Bedarf zu decken.

MR'in **Sönnke** (MJ) legte dar, in der Mittelfristigen Planung seien bei diesem Titel 750 000 Euro pro Jahr veranschlagt. In den vergangenen Jahren sei dieser Betrag immer bedarfsrecht aufgestockt worden, z. B. zur Beschaffung von Detektorrahmen und Gepäckscannern. Für das Haushaltsjahr 2021 sehe das Justizministerium einen über den Grundstock in Höhe von 750 000 Euro hinausgehenden Mehrbedarf in Höhe von 150 000 Euro.

Titelgruppen 74 bis 76 - Kosten des Landespräventionsrates

Titel 685 74 - Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen und Projekten zur Prävention des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE), der diesen Titel bereits in der 56. Sitzung am 23. September 2020

angesprochen hatte, fragte erneut, ob die Landesregierung den Ausgabenansatz tatsächlich ersatzlos streichen wolle.

MR'in **Wolter** (MJ) erinnerte an ihren Vortrag in der 54. Sitzung am 2. September 2020. Sie erklärte, ihr Referat 406 habe hausintern Mittel für Prävention und Opferschutz zum Haushalt 2021 angemeldet. Bedarf für eine Verstetigung der Fördermittel sei offenkundig vorhanden. Fälle sexuellen Missbrauchs kämen leider in allen sozialen Schichten in großer Zahl vor.

Langfristig wirkungsvolle Prävention müsse allerdings über die Förderung lokaler Projekte hinausgehen, zumal Projektförderung für die Träger mit großem Verwaltungsaufwand verbunden sei. Benötigt würden dauerhafte, kompetente und vor allem flächendeckende Strukturen.

Die vorhandenen Fachberatungsstellen seien überlastet. Sie erhielten Anfragen einer Vielzahl von Schulen, Kindertagesstätten und Sportvereinen, die vor der Aufgabe stünden, Schutzkonzepte zu entwickeln. Für digitale Präventions- und Beratungsarbeit seien einige der Beratungsstellen technisch noch nicht gut aufgestellt.

Aus fachlicher Sicht sei es geboten, die Präventionsarbeit durch die Fachberatungsstellen so zu stärken, dass Projektförderung in diesem Bereich irgendwann obsolet werde. Damit würde weitaus größere Wirkung im Kampf gegen sexuellen Missbrauch erzielt. Vor allem würde ein flächendeckendes Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche gesichert, gerade auch im ländlichen Raum. Zu diesem Ergebnis komme auch der Bilanzbericht der Kommission zur Prävention von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen.

Im Ergebnis habe das Justizministerium daher davon abgesehen, die Fördermittel zur Verstetigung anzumelden. Die Priorität sei stattdessen auf andere Maßnahmen gesetzt worden.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) vertrat die Auffassung, dass eine Fortsetzung der Projektförderung zumindest so lange sinnvoll sei, bis die vom Justizministerium bevorzugte Stärkung dauerhafter Strukturen tatsächlich Platz gegriffen habe.

MR'in **Wolter** (MJ) räumte ein, dass es sinnvoll wäre, die Projektförderung übergangsweise fortzusetzen. Wenn der Landtag noch einmal Fördermittel bewillige, werde man sie ohne Zweifel sinnvoll einsetzen können; der Bedarf sei gegeben.

Titel 686 74 - Zuschüsse für Maßnahmen und Projekte gegen Extremismus und für das Landesprogramm gegen Rechtsextremismus – für Demokratie und Menschenrechte

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) bat um Übersendung einer Übersicht der geförderten Maßnahmen und Projekte.[4]

Kapitel 1103 - Zentrale IT-Verwaltung - Justiz

Titel 518 10 - Mieten für Hard- und Software

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) erkundigte sich nach den Gründen der erheblichen Ausgabensteigerung. Er wies darauf hin, dass bislang weniger als die Hälfte des Ansatzes für das Jahr 2020 ausgegeben worden sei.

RD'in **Hoffmann** (MJ) erklärte, viele Verträge würden jährlich abgerechnet, und zwar im letzten Quartal. Es sei mit einer Vollausschöpfung des Ansatzes zu rechnen. Die Steigerung beruhe darauf, dass für den Ausbau der Infrastruktur zusätzliche Softwarelizenzen benötigt würden. Insbesondere müssten Geräte für Anwärter, Referendare und Auszubildende bereitgehalten werden, für die Lizenzen erforderlich seien.

Titel 632 10 - Erstattungen an Länder

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) fragte nach dem Hintergrund der hier veranschlagten Erstattungen und ihrer vorgesehenen deutlichen Steigerung.

RD'in **Hoffmann** (MJ) antwortete, im e²-Verbund entwickele Niedersachsen gemeinsam mit anderen Ländern neue Fachanwendungen. Das Land erstatte anderen Ländern einen Teil der bei ihnen anfallenden Kosten, z. B. im Zusammenhang mit der Anwendung für das Mahnverfahren sowie mit den Grundbuch- und den Registeranwendungen.

Der Kostenanstieg ergebe sich daraus, dass das Rechenzentrum für das automatisierte Mahnverfahren künftig bei Dataport betrieben werde.

---

[4] Die vom StS Dr. Hett (MJ) mit Schreiben vom 8. Oktober 2020 übersandte Aufstellung ist dieser Niederschrift als **Anlage 1** beigefügt.

Titel 812 10 - Erwerb von Geräten und Softwarelizenzen

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) fragte auch hier, weshalb erst weniger als die Hälfte des Ansatzes ausgegeben worden sei.

RD'in **Hoffmann** (MJ) antwortete, auch bei diesem Titel fielen die Ausgaben vor allem im letzten Quartal an.

Beschäftigungsvolumen

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) bat um Erläuterung der Ausweitung des Beschäftigungsvolumens.

RD'in **Hoffmann** (MJ) erinnerte an die Ausführungen der Ministerin in der 56. Sitzung.[5] Ergänzend trug sie vor, zusätzliches Personal werde für den Roll-out der E-Akte benötigt. Zwei Stellen dienten der Unterstützung der Infrastruktur des IT-Betriebes.

Im e²-Verbund sei Niedersachsen federführend für die Erstellung der Textanwendung e²T. Außerdem stelle Niedersachsen für den Verbund technische Infrastruktur bereit. Das für die Entwicklung der Anwendung und den Betrieb der Infrastruktur benötigte Personal werde zum Teil über den Verbund refinanziert.

Kapitel 1105 - Justizvollzugseinrichtungen

Titel 514 11 - Dienstkleidungszuschüsse für Justizvollzugsbedienstete

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) fragte, wann die Dienstkleidungszuschüsse für den Justizvollzugsdienst zuletzt angehoben worden seien und ob sie gleich hoch seien wie die Dienstkleidungszuschüsse für den Justizwachtmeisterdienst.

MR'in **Sönnke** (MJ) kündigte eine schriftliche Beantwortung dieser Frage an.[6]

Titel 525 11 - Aus- und Fortbildung der Vollzugsbediensteten und Personalentwicklung

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) erkundigte sich nach dem Grund der deutlichen Kürzung des Ausgabeansatzes.

RD **Siemann** (MJ) trug vor, die Ansätze für die Jahre 2019 und 2020 seien um insgesamt 381 000 Euro erhöht worden, um Fortbildungen der Bediensteten im Bereich der Extremismusprävention zu finanzieren. Dafür seien im Jahre 2021 nur noch 150 000 Euro eingeplant, da mittlerweile viele Bedienstete die Fortbildung durchlaufen hätten.

Titel 536 10 - Kosten der Gefangenenbeförderung und Vorführungskosten (einschl. Reisekosten)

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) wies darauf hin, dass die Ausgaben im Jahre 2019 mit 310 000 Euro deutlich höher gewesen seien als der Ansätze für 2020 und 2021 in Höhe von je 205 000 Euro. Er bezweifelte, dass diese Ansätze auskömmlich seien, und fragte nach dem Stand der Ausgaben bei diesem Titel.

MR'in **Sönnke** (MJ) antwortete, in diesem Jahr seien bei diesem Titel bereits 208 384 Euro ausgegeben worden. Der Ansatz sei also schon überschritten worden. Aufgrund der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Ausgabenansätze in diesem budgetierten Kapitel bestehe jedoch die Möglichkeit, die Mehrausgaben mit Mitteln aus einem nicht ausgeschöpften anderen Titel zu begleichen.

Titel 711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP), der zu diesem Titel schon in der 56. Sitzung eine Frage gestellt hatte, zeigte sich verwundert darüber, dass von den bei dem Titel verfügbaren Mitteln im laufenden Jahr erst 500 000 Euro abgerufen worden seien.

---

[5] Siehe S. 12 der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 56. Sitzung am 23. September 2020.

[6] StS Dr. Hett (MJ) teilte mit Schreiben vom 8. Oktober 2020 mit, „dass der Dienstkleidungszuschuss für die beamteten und nichtbeamteten Angehörigen des Justizvollzugsdienstes und des Justizwachtmeisterdienstes bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften zuletzt mit Wirkung vom 01.01.2015 von 235 EUR auf 265 EUR erhöht worden ist".

RD **Siemann** (MJ) erklärte, es seien Leistungen ausgeschrieben worden. Bis zur Abrechnung dauere es recht lange. Die Mittel würden aber tatsächlich benötigt. Sofern sie nicht im laufenden Jahr ausgegeben würden, könnten sie ins nächste Jahr übertragen werden.

Titel 812 10 - Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) fragte, warum von den für das Jahr 2020 veranschlagten 1,79 Millionen Euro erst 300 000 Euro abgeflossen seien und ob ein Ausgabenansatz für 2021 in Höhe von 1,58 Millionen Euro tatsächlich erforderlich sei.

RD **Siemann** (MJ) erläuterte, auch bei diesem Titel seien in größerem Umfang Ausschreibungen durch das LZN erforderlich. Aufgrund der Dauer solche Ausschreibungen flössen die Mittel üblicherweise nicht vor dem dritten Quartal ab. Auch bei diesem Titel sei der Ansatz nicht zu hoch.

Kapitel 1110 - Oberverwaltungsgericht und Verwaltungsgerichte

Titel 511 10 - Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) bat um Erläuterung der Kürzung des Ausgabeansatzes.

MR'in **Sönnke** (MJ) erwiderte, die Kürzung ergebe sich aus dem Rückgang des Beschäftigungsvolumens in der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Kapitel 1113 - Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen und Sozialgerichte

Titel 422 10 - Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) wollte wissen, weshalb hier erneut eine Erhöhung des Ausgabeansatzes vorgesehen sei, obwohl die Ausgaben sowohl 2019 als 2020 weit hinter dem Ansatz zurückblieben.

MR'in **Sönnke** (MJ) entgegnete, bei diesem Titel sei das gesamte Personalkostenbudget veranschlagt. Es müsse so hoch bemessen sein, dass es auch für die Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Titel 428 10) reiche.

Titel 532 16 - Sonstige Verfahrensauslagen

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) bat um Nennung von Beispielen für Auslagen, die aus diesem Titel beglichen würden.

MR'in **Sönnke** (MJ) erklärte, es handele sich um einen Auffangtitel für diejenigen Auslagen in Rechtssachen, die nicht den Titel 532 11 bis 532 14 zugeordnet werden könnten.

Kapitel 1117 - Ordentliche Gerichte - Oberlandesgerichtsbezirk Celle

Titel 112 10 - Gerichtskosten, Geldstrafen, Geldbußen, Sicherheitsleistungen

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) bat darum, am Beispiel dieses Titels zu erläutern, wie ein solcher Einnahmeansatz bemessen werde.

MR'in **Sönnke** (MJ) trug vor, ein Ausgangspunkt sei das Istergebnis des vorvergangenen Jahres, in diesem Fall also des Jahres 2019. Die Einnahmen für 2021 seien wegen der teils rückläufigen Verfahrensentwicklung etwas geringer geschätzt worden.

Kapitel 1118 - Ordentliche Gerichte - Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg

Titel 511 10 - Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände
Titel 517 10 - Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume
Titel 518 10 - Mieten und Pachten

Abg. **Ulf Prange** (SPD) wollte wissen, weshalb bei diesen Titeln der Ausgabeansätze für die Jahre 2020 und 2021 jeweils deutlich geringer als die tatsächlichen Ausgaben im Jahre 2019. Er wies darauf hin, dass bei den anderen beiden Ober-

landesgerichtsbezirken kein solches Phänomen zu beobachten sei.

MR'in **Sönnke** (MJ) erklärte, dies liege an der Ausgliederung des Ambulanten Justizsozialdienstes in ein eigenes Kapitel 1106. Bis 2019 seien die Ausgaben für den AJSD mit im Kapitel 1118 veranschlagt worden.

*

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) stellte fest, von den für das Jahr 2020 veranschlagten Einnahmen seien bis zum 31. August 117 Millionen Euro noch nicht zugeflossen, von den veranschlagten Ausgaben 520 Millionen Euro noch nicht abgeflossen.

Zum 31. August des Vorjahres hätten nur Einnahmen in Höhe von 50 Millionen Euro und Ausgaben in Höhe von 280 Millionen Euro ausgestanden.

Der Abgeordnete bat das Ministerium um Stellungnahme zu dieser Entwicklung und fragte, welchen Einfluss sie auf die Haushaltsplanung 2021 habe.

MR **Sönnke** (MJ) kündigte eine schriftliche Beantwortung an.[7]

*

Der **Ausschuss** nahm in Aussicht, seine Haushaltsberatungen in einer der nächsten Sitzungen mit dem Einzelplan 12 fortzusetzen.

***

[7] StS Dr. Hett (MJ) teilte mit Schreiben vom 8. Oktober 2020 Folgendes mit:

„Zur Erläuterung liegen die Übersichten zum Abschluss für den Einzelplan 11 zum Stand 31.08.2019 und Stand 31.08.2020 an (**Anlagen 2 und 3**).

Der Einnahmeansatz 2020 ist gegenüber dem Einnahmeansatz 2019 geringfügig um 0,04 % von 459,712 Mio. EUR auf 459,507 Mio. EUR herabgesetzt worden. Die Ist-Einnahmen von 342.214.513,25 EUR zum Stand 31.08.2020 sind gegenüber den Ist-Einnahmen von 331.155.379,56 EUR zum Stand 31.08.2019 um rd. 3,34 % gestiegen. Daraus ergibt sich für 2020 ein gegenüber 2019 um 11.264.133,69 EUR verringerter Differenzbetrag zum Bewirtschaftungssoll (Vergleich Spalte 10). Ein Einnahmerückgang ist somit nicht zu verzeichnen. Die Mehreinnahmen im Haushaltsjahr 2020 zum Stand 31.08.2020 sind auf einen Anstieg bei den Einnahmen aus Gerichtskosten, Geldstrafen und Geldbußen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften (Titel 112 10) zurückzuführen.

Der Ausgabeansatz 2020 ist gegenüber dem Ausgabeansatz 2019 um rd. 3,6 % von 1.351,135 Mio. EUR auf 1.399,881 Mio. EUR angehoben worden. Die Ist-Ausgaben von 908.039.743,07 Mio. EUR zum Stand 31.08.2020 sind gegenüber den Ist-Ausgaben von rd. 870.438.515,70 EUR zum Stand 31.08.2019 um rd. 4,32 % gestiegen. Im Ergebnis ist der Ansatz 2020 zum Stand 31.08.2020 zu 64,9 % ausgeschöpft, während er zum Stand 31.08.2019 zu 64,4 % ausgeschöpft war. Somit ist ein Rückgang des Abflusses der Haushaltsmittel in diesem Haushaltsjahr im Vergleich zum Vorjahreszeitraum nicht zu verzeichnen. Der gegenüber 2019 um 22.682.229,96 EUR erhöhte Differenzbetrag zwischen Bewirtschaftungssoll und Ausgaben (Vergleich Spalte 10) ergibt sich daraus, dass zum einen der Differenzbetrag zwischen Ansatz und Ausgaben 2020 wegen der Ansatz- und Ausgabensteigerung bei nahezu gleicher Mittelabflussquote proportional um 11.144.772,63 EUR höher liegt als in 2019 und sich zum anderen das Bewirtschaftungssoll im Haushaltsjahr 2020 durch die in Spalte 6 dargestellten Bewirtschaftungsmaßnahmen im laufenden Haushaltsjahr, insbesondere durch die 2020 gegenüber 2019 höheren Ausgabereste (Spalte 6 a), um 11.537.457,33 EUR gegenüber 2019 erhöht hat."

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Europabezuges in der Landesverfassung

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/6816

erste Beratung: 78. Plenarsitzung am 30.06.2020
federführend: AfRuV;
mitberatend: AfBuEuR

Verfahrensfragen: 53. Sitzung am 08.07.2020

Unterrichtung durch die Landesregierung

MR **Dr. Weißer** (StK): Ich möchte Ihnen gern vorstellen, was aus Sicht der Landesregierung dazu zu sagen ist. Die Bitte auf eine Unterrichtung bezog sich ja zunächst einmal darauf, zusammenzustellen, was in den Landesverfassungen der anderen Bundesländer zum Thema Europa enthalten ist. Dazu hat Ihnen die Landtagsverwaltung bereits eine Unterlage zukommen lassen, die schon rein optisch ein sehr buntes Bild davon vermittelt, wie unterschiedlich die anderen Bundesländer mit dem Europabezug umgehen (Vorlage 1). In einigen Bundesländern ist ein Bekenntnis zu Europa, wie es im Antrag der Grünen angeregt wird, enthalten. Es gibt aber auch eine ganze Reihe von Bundesländern, die das nicht erwähnen.

Ich habe in diese Liste auch Dinge mitaufgenommen, die vordergründig vielleicht in eine etwas andere Richtung gehen, z. B. dass bei einigen Wahlen Angehörige anderer EU-Staaten mitwählen dürfen oder der Landtag regelmäßig über das Verhalten zu EU-Vorlagen im Bundesrat usw. unterrichtet werden muss. Letzteres ist auch in Niedersachsen der Fall. Das ist in einigen Bundesländern der einzige Verfassungsbezug zu Europa. Aber immerhin kommt Europa damit in allen Landesverfassungen vor.

Dadurch, dass das Bild so bunt ist, ist es schwierig, dazu übergreifende Aussagen zu machen. Vielleicht erlauben Sie mir aber die übergreifende Aussage, dass es nach meinem Eindruck keine Korrelation gibt zwischen der Europafreundlichkeit eines Bundeslandes und dem dort vorliegenden Verfassungstext. Der Text, der hier zur Beratung ansteht, hat eher einen programmatischen, staatszielartigen Charakter. Ich glaube, er soll nicht operativ lenkend für die Landesregierung sein und zielt eher auf zukünftig mögliche Situationen. Man kann den Text aufnehmen oder auch nicht. Ob er operativ etwas bewirkt, ist sehr fraglich. Zumindest ist es schwierig, ein Beispiel zu finden, bei dem der Text operativ wirksam sein könnte. Insofern stellt sich dieselbe Frage, die sich bei allen staatszielartigen Verfassungsinhalten stellt, nämlich ob man die Verfassung um zusätzliche Texte anreichern sollte.

Ich möchte diesbezüglich nicht zu sehr Position beziehen. Traditionell überlassen wir gerade solche Fragen gern den Parlamentariern und beziehen dazu keine Stellung.

Beginn der Beratung

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) stellte fest, die Intention des Gesetzentwurfs liege in der Tat in der Staatszielbestimmung. Solche Staatszielbestimmungen entfalteten durchaus auch konkrete Wirkung, aber manchmal erst nach einer gewissen Dauer. So sei bei einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts gegen die Legehennenhaltung beispielsweise u. a. die Staatszielbestimmung Tierschutz im Grundgesetz herangezogen worden, die zuvor lange Zeit keine Auswirkungen gehabt habe.

Derzeit bekennten sich erfreulicherweise alle im Niedersächsischen Landtag vertretenen Fraktionen zur Europäischen Union. Allerdings sei nicht absehbar, wie die zukünftige politische Entwicklung verlaufen werde. Insofern könne es durchaus sinnvoll sein, ein solch klares Bekenntnis in einem Verfassungstext niederzulegen.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) resümierte, die Unterrichtung habe ein sehr heterogenes Bild der verschiedenen Landesverfassungen gezeigt, aber auch deutlich gemacht, dass andere Landesverfassungen ähnliche Formulierungen enthielten, wie im Gesetzentwurf der Grünen vorgeschlagen.

Er sehe jedoch das Problem, dass der Gesetzentwurf sozusagen ein Staatsziel für einen Dritten definiere. Der Wortlaut sehe vor, dass Niedersachsen dazu beitragen solle, dass das geeinte Europa demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen verpflichtet sei. Dies sei aus seiner Sicht zwar völlig richtig, aber die Frage sei, ob es die Aufgabe Niedersachsens sei, quasi die Verfasstheit Europas festzulegen. Aus seiner Sicht gehe es über die Staatszielbestimmung des Landes Niedersachsen hinaus,

neben dem Bekenntnis zu Europa, das bereits in der Niedersächsischen Verfassung enthalten sei - und das sicherlich klarer formuliert werden könne -, Niedersachsens Anspruch an Europa in der Verfassung festzulegen. Insofern müsse tiefergehend diskutiert werden, ob dies Sinn einer verfassungsgemäßen Festschreibung sein könne.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) erwiderte, Niedersachsen habe durchaus unmittelbaren Einfluss auf die EU, auch wenn dieser nicht groß sein möge. So sei Niedersachsen über den Bundesrat im Ausschuss der Regionen vertreten. Insofern trage auch Niedersachsen zur Verfasstheit Europas bei. Dies sei nicht allein eine gesamtstaatliche Aufgabe.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) sagte, die Unterschiede in den Landesverfassungen zu sehen, sei sehr interessant. Aus seiner Sicht müsse man im Detail prüfen, welche Formulierungen man wählen wolle, sofern man denn eine Änderung wolle. Dafür biete die Unterrichtung eine gute Grundlage.

Statt - wie von den Grünen vorgeschlagen - ein geeintes Europa als Staatsziel zu bestimmen, könne er sich auch ein Bekenntnis zur Europäischen Union vorstellen. Dies erscheine ihm angesichts der aktuellen Entwicklungen derzeit vielleicht sogar als noch wichtiger. Abg. Limburg habe bereits angesprochen, dass die Position aller gegenwärtigen Fraktionen des Niedersächsischen Landtages proeuropäisch sei. Dies sei aktuell nicht in allen Landtagen so.

Verfahrensfragen

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) regte an, schriftliche Stellungnahmen zu dem Gesetzentwurf einzuholen. Ferner schlug er vor, die verschiedenen derzeit vorliegenden Gesetzentwürfe, die auf eine Änderung der Niedersächsischen Verfassung abzielten, zu bündeln, gemeinsam darüber zu beraten und zu prüfen, auf welche Punkte man sich verständigen könne. Schließlich seien sich sicherlich alle Fraktionen darüber einig, dass es nicht sinnvoll sei, die Verfassung sozusagen im Monatstakt anzupassen.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) meinte, angesichts der Vielzahl der auf eine Verfassungsänderung abzielenden Anträge, die in den vergangenen Monaten seitens der Opposition eingebracht worden seien, bewerte er insbesondere die im letzten Satz seines Vorredners zum Ausdruck kommende Erkenntnis als sehr positiv und könne den Verfahrensvorschlag nur unterstützen. Er betonte ferner, die Koalitionsfraktionen würden alle Gesetzentwürfe weiterhin mit der nötigen Sensibilität beraten.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) erinnerte daran, dass bereits mehrfach vereinbart worden sei, über alle verfassungsändernden Gesetzentwürfe gemeinsam zu diskutieren, zuletzt in der 53. Sitzung am 8. Juli 2020. Dies sollte man nun auch tun. Denn sicherlich sei es sinnvoll, bei einer Verfassungsänderung gleich mehrere Punkte zu beachten. Insofern stimme er dem Verfahrensvorschlag des Abg. Limburg zu.

Der Abgeordnete erinnerte in diesem Zusammenhang zudem an einen Vorschlag der Vors. Abg. Andrea Schröder-Ehlers (SPD), die angeregt habe, das 70-jährige Bestehen der Landesverfassung im kommenden Jahr zum Anlass zu nehmen, die Verfassung einmal in Gänze zu betrachten und bestimmte Aspekte genauer in den Blick zu nehmen.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) bekräftige seine Anregung, schriftliche Stellungnahmen zu dem Gesetzentwurf einzuholen. Unter anderem könne man die Europa-Union und ähnliche Initiativen um eine Einschätzung bitten. Gegebenenfalls könne man sich am Rande des nächsten Plenums über den Kreis der Organisationen verständigen, der angefragt werden solle.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) betonte, auch er halte es für sehr sinnvoll, sich mit Blick auf alle derzeit vorliegenden verfassungsändernden Gesetzentwürfe zu beraten. Er schlage vor, dass sich die Sprecher der Fraktionen dafür zu einem separaten Termin zusammenfinden sollten. Denn bereits in der vergangenen Legislaturperiode sei Konsens gewesen, so vorgehen zu wollen, aber letztlich sei das Anliegen im Tagesgeschäft untergegangen.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) stimmte diesem Vorschlag zu und empfahl, über das weitere Verfahren - z. B. das Einholen schriftlicher Stellungnahmen - erst dann im Ausschuss zu entscheiden, wenn sich die Sprecher zu einem Gespräch über die vorliegenden verfassungsändernden Gesetzentwürfe zusammengefunden hätten. Dies sei sicherlich arbeitseffizienter.

Der **Ausschuss** bat die Sprecher der Fraktionen, in den nächsten Monaten Gespräche

über diesen und weitere Gesetzentwürfe zur Änderung der Niedersächsischen Verfassung zu führen, mit dem Ziel einer Zusammenführung der Initiativen.

***

Tagesordnungspunkt 3:

30 Jahre Mauerfall - Ende von Abschottung, Todesstreifen und Unterdrückung

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/5082

direkt überwiesen am 13.11.2019
AfRuV

Verfahrensfragen: 40. Sitzung am 04.12.2019

Verfahrensfragen

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) legte dar, aufgrund einer Reihe von Missverständnissen sei der Vorschlag des Abg. Calderone aus der 40. Sitzung, eine von einer breiten Mehrheit des Landtages getragene Entschließung zum 30. Jahrestag der Wiedervereinigung zu entwerfen, noch nicht verwirklicht werden.

Der Abgeordnete schlug vor, in der heutigen Sitzung eine Beschlussempfehlung zu dem Antrag der Grünen zu fassen und zu verabreden, sich bis zum Oktober-Plenum um einen gemeinsamen Änderungsantrag der vier verbliebenen Fraktionen zu bemühen.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) und Abg. **Ulf Prange** (SPD) wiesen darauf hin, dass die Fraktion der AfD nicht mehr bestehe und einer kurzfristigen Erweiterung der Tagesordnung des Oktober-Plenums nicht mehr widersprechen könne. Es sei daher nicht erforderlich, in der heutigen Sitzung eine Beschlussempfehlung zu dem Antrag der Grünen zu fassen. Vielmehr könne, wenn es zwischen den Parlamentarischen Geschäftsführern der vier Fraktionen zu einer Verständigung gekommen sei, die Entschließung in Form eines eigenständigen Antrages eingebracht und nachträglich auf die Tagesordnung des Plenums gesetzt werden.

Der **Ausschuss** kam überein, zu verfahren, wie von den Vertretern der Koalitionsfraktionen vorgeschlagen.

***

Tagesordnungspunkt 4:

Corona-App - Mit Begleitgesetz echte Freiwilligkeit und die Rechte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Verbraucherinnen und Verbrauchern schützen

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/6815

erste Beratung: 78. Plenarsitzung am 30.06.2020
federführend: AfRuV;
Stellungnahme: AfWAVuD, UAVerbrSch

Beginn der Beratung und Verfahrensfragen:
53. Sitzung am 08.07.2020

Stellungnahme der Landesregierung

MR **Dr. Seidel** (MS): Sie haben in Ihrer 53. Sitzung am 8. Juli 2020 um eine Unterrichtung gebeten. Dieser Bitte möchte ich heute nachkommen.

In besagter Sitzung wurden gleichzeitig der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung sowie der Unterausschuss „Verbraucherschutz“ gebeten, zu dem Antrag im Hinblick auf den Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bzw. im Hinblick auf den Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern Stellung zu nehmen. Aus diesem Grunde soll die folgende Unterrichtung die Punkte 5 bis 7 des Entschließungsantrags umfassen. Denn die Punkte 1 bis 4 betreffen ausschließlich den Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Verbraucherinnen und Verbrauchern.

Ich werde zunächst allgemeine Ausführungen zur Corona-Warn-App machen und komme dann zu den einzelnen Punkten.

Nachdem der zentrale Ansatz der Corona-Warn-App, der auf dem europäischen Ansatz des Pan-European Privacy-Preserving Proximity Tracing basierte, aufgrund von Datenschutzbedenken zunehmend in Kritik geraten ist, hat das Bundesministerium für Gesundheit mit der vorliegenden Corona-Warn-App einen dezentralen Ansatz ohne Speicherung von personenbezogenen Kontaktdaten umsetzen lassen. Dieser Ansatz basiert auf neuen systemnahen Schnittstellen, die in Kooperationen von Google und Apple entwickelt wurden. Dabei werden keine personenbezogen Daten, Geodaten oder Bewegungsmuster ausgetauscht oder zentral gehalten.

Die Smartphones der Benutzer senden anonymisierte Kurzzeitidentifikationsnummern über Bluetooth aus, die von anderen Smartphones in der Nähe empfangen werden können, auf denen diese App ebenfalls installiert ist. Wird ein Benutzer positiv auf COVID-19 getestet und dies in der App des Benutzers erfasst, werden die Anwender, die sich über einen längeren Zeitraum in der Nähe des betroffenen Benutzers aufgehalten haben, darüber informiert.

Die anonymisierten Daten der Kontakte werden nicht zentral gespeichert, sondern dezentral auf den jeweiligen Smartphones. Nur die anonymisierte Liste wird zentral gespeichert und von den Smartphones regelmäßig abgerufen, um mögliche problematische Kontakte in der Vergangenheit identifizieren zu können. Der komplette Quellcode der Corona-Warn-App wurde veröffentlicht, und mehr als 65 000 unabhängige Softwareexperten haben sich den veröffentlichten Quellcode angesehen und eigene Vorschläge für Verbesserungen gemacht.

Die Corona-Warn-App wurde am 16. Juni 2020 zum Download für Apple- und Android-Smartphones zur Verfügung gestellt. Die Nutzung der App ist freiwillig. In der Zwischenzeit haben sich mehr als 18 Millionen Menschen bzw. 21,4 % der Bevölkerung diese App heruntergeladen. Der Zuwachs liegt aktuell noch zwischen 100 000 und 200 000 Downloads in sieben Tagen. Damit ist die 15-%-Marke überschritten. Einer Studie der University of Oxford zufolge beginnt die App oberhalb dieser Marke zu wirken.

Am 4. September 2020 wurde ein Update veröffentlicht. Damit wurden verschiedene Fehler - wie etwa die möglichen Unterbrechungen des Datenaustausches im Hintergrund - behoben und eine Verbesserung der Barrierefreiheit umgesetzt.

Ich komme jetzt **zu Nr. 5** des Entschließungsantrags. Die Landesregierung wird aufgefordert,

> „eine eigenständige Regelung zu treffen, mit der für den Zeitraum zwischen Warnung durch die App und Testung bzw. infektionsrechtlicher Entscheidung des Gesundheitsamts gesetzlich festgelegt wird, dass durch die Nutzung der App keine finanziellen Einbußen befürchtet wer-den müssen. Gewährleistet werden muss auch ein vollständiger Ausgleich eines dadurch gegebenenfalls entstandenen Verdienstausfalls, auch für Erwerbstätige, die ihre

> selbstständige Tätigkeit ohne angestellte Mitarbeiter ausüben (‚Solo-Selbstständige').“

Zentral in der Bekämpfung der Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Die Corona-Warn-App kann dazu einen wichtigen Beitrag leisten und die zentrale Arbeit der Gesundheitsämter beim Nachverfolgen der Kontakte unterstützen. Die Gesundheitsämter ermitteln mit Angaben der COVID-19-positiv getesteten Personen die Menschen, die mit der positiv getesteten Person in Kontakt standen, um die Ausbreitung des Erregers einzudämmen. Die Corona-Warn-App ist eine wichtige Ergänzung, weil sie hilft, Risikobegegnungen ergänzend zum Gesundheitsamt abzubilden.

Grundsätzlich muss der Arbeitgeber ein Eigeninteresse daran haben, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund der App gewarnt werden, Kontakt zu einer positiv getesteten Person gehabt zu haben, das Unternehmen nicht betreten und somit das Virus auch nicht weiter verbreiten. Ansonsten ist hier der Bundesgesetzgeber gefragt.

Derzeit hat nur Anspruch auf Entschädigung, wer die Voraussetzung nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes erfüllt. Die Norm regelt einen Entschädigungsanspruch desjenigen, der

> „auf Grund dieses Gesetzes als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern im Sinne von § 31 Satz 2 Verboten in der Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstausfall erleidet“.

Anspruchsberechtigt sind darüber hinaus

> „Personen, die als Ausscheider, Ansteckungsverdächtige oder Krankheitsverdächtige abgesondert wurden oder werden“.

Die Vorschrift knüpft eine Entscheidung mithin an ein personenbezogenes Tätigkeitsverbot oder eine personenbezogene Quarantänemaßnahme. Beides ist durch die App nicht gegeben. Erst durch das Gesundheitsamt kann eine Quarantäne womöglich angeordnet werden.

Ich komme **zu Nr. 6.** Die Landesregierung wird aufgefordert,

> „dafür Sorge zu tragen, dass die App so weiterentwickelt wird, dass sie auch auf älteren Endgeräten funktioniert. Nutzerinnen und Nutzer einer zu alten Version eines Smartphones - häufig Seniorinnen und Senioren oder Menschen, die sich ein neueres Handy nicht leisten können und gegebenenfalls zu einer Risikogruppe gehören - werden vom Schutz durch die App faktisch ausgenommen. Sie können nicht von der App profitieren.“

Größtmögliche IT-Sicherheit und Datenschutz einerseits und genaue Messmethoden und Zuverlässigkeit andererseits sowie niedriger Stromverbrauch und Akzeptanz mit Apps auf älteren Smartphones zu vereinen, ist eine nicht lösbare Zielsetzung.

Die Messmethode der App setzt auf den Funktionsstandard Bluetooth Low Energy auf. Die Bluetooth-Verbindung muss ständig in Betrieb sein. Ältere Versionen von Bluetooth vor dem Standard 4.2 haben Sicherheitslücken, und es wird nicht empfohlen, diese älteren Bluetooth-Schnittstellen ständig geöffnet zu haben. Mit älteren Bluetooth-Versionen könnte man sozusagen ausspioniert und abgehört werden. Der Bluetooth-Standard nach der Version 4.2 kam 2014 auf den Markt.

Die Corona-Warn-App setzt aktuelle Betriebssysteme ab iOS 13.5 und Android 6.0 voraus. Diese gibt es ab dem iPhone 6S - das iPhone 6S ist seit dem 25. September 2015 erhältlich - und dem iPhone SE - das ist seit dem 31. März 2016 erhältlich - bzw. auf Android-Smartphones ähnlichen Baujahrs.

Das heißt, wenn man die App für ältere Smartphones bereitstellen möchte - also für die, die älter sind als Baujahr 2015 oder 2016 -, dann hat man Seite Sicherheitsprobleme durch die Bluetooth-Schnittstelle. Insofern ist das Problem im Grunde genommen nicht lösbar.

Die Entwickler der Corona-Warn-App sind auf die Zulieferung von Apple und Google angewiesen. Apple und Google planen aktuell eine Möglichkeit, die Messtechnik direkt in ihre Betriebssysteme zu integrieren, sodass auf eine App verzichtet werden kann. Dies wird jedoch auch nur bei neueren Betriebssystemen der Fall sein.

Ich komme **zu Nr. 7,** also zu der Forderung,

> „dafür Sorge zu tragen, dass die Corona-Warn-App schnell auch in weiteren Sprachen zur Verfügung steht.“

Das ist in der Zwischenzeit geschehen. Die Corona-Warn-App steht mittlerweile auf Deutsch, Englisch und Türkisch zur Verfügung. In Kürze sollen Versionen in Arabisch, Bulgarisch und Rumänisch folgen, und andere Länder haben auch bereits auf die Corona-Warn-App zurückgegriffen.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE): Ich habe eine Frage zu der gesetzlichen Regelung der Freiwilligkeit. Sie haben ausgeführt, dass da sicherlich der Bundesgesetzgeber gefordert sei. Nun kann sich Niedersachsen über den Bundesrat oder auch in anderer Weise auf Bundesebene dafür einsetzen. Wie schätzen Sie den Bedarf dafür ein, vor dem Hintergrund, dass berichtet wurde, dass ein Campingplatzbetreiber in Ostfriesland Personen, die die Corona-Warn-App nicht auf dem Smartphone hatten, den Zugang verweigert hat? Das verstößt sehr deutlich gegen die Aussage der Bundesregierung, dass sie davon ausgeht, dass diese App in jeder Form freiwillig sei und durch die Nichtnutzung auch im zivilrechtlichen Bereich keine negativen Konsequenzen erfolgen dürften. Zeigt dieser Fall nicht, dass es da offensichtlich Regelungsbedarf gibt?

MR **Dr. Seidel** (MS): Zu diesem Punkt haben Sie den Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung sowie den Unterausschuss „Verbraucherschutz“ um eine Stellungnahme gebeten. Insofern möchte ich bitten, zu diesem Punkt die Unterrichtung der beiden Ausschüsse abzuwarten.

Im Übrigen muss man in der heutigen Krise abwägen zwischen der Freiheit und den Maßnahmen, die getroffen werden müssen, um eine weitere Verbreitung der Virusinfektion zu verhindern. Es ist eindeutig gesagt worden - zuletzt gestern anlässlich der neuen Maßnahmen und Regelungen -, dass die Corona-Warn-App eine wertvolle Hilfe ist. Diesbezüglich sollen auch noch Erweiterungen vorgenommen werden.

***

Tagesordnungspunkt 5:

Fall „Madeleine (‚Maddie‘) McCann“

Beginn der Unterrichtung durch die Landesregierung: 51. Sitzung am 17.06.2020

Fortsetzung der Unterrichtung

Auf Bitten des Justizministeriums kam der **Ausschuss** überein, die Fortsetzung der Unterrichtung in einem vertraulichen Sitzungsteil entgegenzunehmen, über den eine gesonderte Niederschrift gefertigt wurde.

***

Übersicht Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen und Projekten des Landesprogramms für Demokratie und Menschenrechte Kapitel 1102 Titel 686 74-3

Nr.	Az.	Projektträger	Projekt	Zuwendung
1	4209 I.54/2020	LAG soziale Brennpunkte Niedersachsen e.V. – Praxisnetzwerk soziale Stadtentwicklung	(Vorurteilsreduzierende) Kontaktmaßnahmen in der Gemeinwesenarbeit	49.700
2	4209 I.44/2020	Deutsch-Europäisches Forum für Urbane Sicherheit e.V. (DEFUS)	Wissenspool Kontaktmaßnahmen	12.500
3	4209 P.1/2020	Fachanbieter für Betreuungen (FAB)	Blickwechsel-Training (für radikalisierungsgefährdete Jugendliche / junge Erwachsene)	65.000
4	4209 I.50/2020	Verein gegen das Vergessen e.V.	Fortbildung von Strategiepaten für Demokratiearbeit in der Polizei Niedersachsen	20.000
5	4209 I.52/2020	Verband Niedersächsische Bildungsarbeit (VNB)	Konzeptentwicklung Projekt Tägliche Erfahrungen (Peer-to-Peer-Ansatz zur positiven Identitätsentwicklung Jugendlicher)	26.900
6	4209 I.41/2020	Prosozial e.V.	Kinder leben Vielfalt	28.000
7	4209 P.15/19	5 Kommunen	Anteilige Beteiligung an der Förderung Kommunaler Kriminalpräventionsprojekte / Analyse und Auswertung von Schnittstellen zur universellen Extremismusprävention	28.350

			(Titel 684 75 – Zuwendungen zur Förderung kriminalpräventiver Projekte)	
8	4209 P.52/19	Balu und Du e.V.	Förderung der Ausweitung des Mentoren-Programms „Balu und Du“ in Niedersachsen	50.000
9	4209 I.82/2020	Stiftung Sozialpädagogisches Institut Berlin e.V. (SPI)	Förderung Konzeptentwicklung Bildungs- und Beratungsstelle Phäno	27.400
10	4209 I.10/2020 (SH 19)	Distance-Ausstieg rechts	Förderung zivilgesellschaftliche Ausstiegsberatung im Bereich Rechtsextremismus	60.000
11	4209 I.10/2020 (SH 6)	Verausgabt durch L-DZ	Qualifizierungsmaßnahme für Ausstiegsberater*innen	15.000
12	4209 I.10/2020 (SH 21)	Amadeu-Antonio Stiftung	Förderungen Aufbau einer Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus für gesamt Niedersachsen	30.000
13	4209 I.10/2020 (SH 21)	Stiftung niedersächsische Gedenkstätten	Förderung des Projekts „Wer gegen wen? Gewalt, Ausgrenzung und das Stereotyp „Jude“ im Fußball – Erarbeitung von Best Practice-Empfehlungen für Fan-Projekte“	25.000,80
14	4209 I.10/2020 (SH 21)	Landesverband Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen K.d.ö.R	„Jüdisches Leben – Empowerment- und Dialogprojekt“	19.602,00
			GESAMT	**457.452,80**

Datum : **06.10.20** [**10:22**] **T I T E L Ü B E R S I C H T** Seite : 36

HJahr : 2019 über die Einnahmen und Ausgaben des laufenden Haushaltsjahres und die Ist-Ergebnisse seit Beginn des Haushaltsjahres einschl. Monat August

1	2	Ist-Ergebnis für den Monat EUR 3	Ist-Ergebnis seit Beginn des HJ EUR 4	Haushaltsansatz EUR 5		Bewirtschaftungs-maßnahmen *) EUR 6	Gesamtsoll (Sp. 5+6 Bst. a)) EUR 7	+/- gegenüber Gesamtsoll EUR 8	Bewirtschaftungs-soll (Spalte 5+6) EUR 9	+/- gegenüber Be-wirtschaftungssoll EUR 10	11
Abschluss Einzelplan	11										
1	Eigene Einnahmen	41.216.731,17	328.480.093,78	456.361.000		---	456.361.000,00	-127.880.906,22	456.361.000,00	-127.880.906,22	
2	Einnahmen aus Zu	2.163,39	2.675.285,78	3.351.000		---	3.351.000,00	-675.714,22	3.351.000,00	-675.714,22	
Gesamteinnahmen		41.218.894,56	331.155.379,56	459.712.000		---	459.712.000,00	-128.556.620,44	459.712.000,00	-128.556.620,44	
4	Personalausgaben	64.711.505,56	525.657.403,43	821.331.000	a)	-482.338,10	820.848.661,90	-295.191.258,47	820.807.218,90	-295.149.815,47	
					b)	-43.559,00					
					c)	2.116,00					
					f)	-523.781,10					
5	Sächliche Verwal	30.560.084,15	281.798.097,14	436.933.000	a)	9.398.345,53	446.331.345,53	-164.533.248,39	446.071.921,53	-164.273.824,39	
					b)	-267.700,00					
					c)	8.276,00					
					f)	9.138.921,53					
6	Ausgaben für Zuw	1.479.124,42	8.971.854,04	24.281.000		---	24.281.000,00	-15.309.145,96	24.281.000,00	-15.309.145,96	
7	Baumaßnahmen	282.581,90	1.086.252,74	3.500.000	a)	6.597.585,92	10.097.585,92	-9.011.333,18	10.490.585,92	-9.404.333,18	
					b)	393.000,00					
					f)	6.990.585,92					
8	Sonstige Ausgabe	329.819,49	5.248.420,59	16.836.000	a)	396.023,97	17.232.023,97	-11.983.603,38	17.232.023,97	-11.983.603,38	
					f)	396.023,97					
9	Besondere Finanz	242.892,77	47.676.487,76	48.254.000	c)	92.820,00	48.254.000,00	-577.512,24	48.346.820,00	-670.332,24	
					f)	92.820,00					
Gesamtausgaben		97.606.008,29	870.438.515,70	1.351.135.000	a)	15.909.617,32	1.367.044.617,32	-496.606.101,62	1.367.229.570,32	-496.791.054,62	
					b)	81.741,00					
					c)	103.212,00					
					f)	16.094.570,32					

*** E N D E D E R L I S T E ***

*) a) alte Reste/Vorgriffe b) Umsetzungen c) üpl./apl. d) Einsp/MehrE e) Sperren f) Summe Bewirtschaftungsmaßnahmen g) Zu-/Abgänge (nachr.)

Datum : **06.10.20** [**10:17**] **TITELÜBERSICHT** Seite : 38

HJahr : 2020 über die Einnahmen und Ausgaben des laufenden Haushaltsjahres und die Ist-Ergebnisse seit Beginn des Haushaltsjahres einschl. Monat August

1	2	Ist-Ergebnis für den Monat EUR 3	Ist-Ergebnis seit Beginn des HJ EUR 4	Haushaltsansatz EUR 5		Bewirtschaftungs-maßnahmen *) EUR 6	Gesamtsoll (Sp. 5+6 Bst. a)) EUR 7	+/- gegenüber Gesamtsoll EUR 8	Bewirtschaftungs-soll (Spalte 5+6) EUR 9	+/- gegenüber Be-wirtschaftungssoll EUR 10	11
Abschluss Einzelplan	11										
1	Eigene Einnahmen	39.983.439,72	340.352.363,13	455.950.000		---	455.950.000,00	-115.597.636,87	455.950.000,00	-115.597.636,87	
2	Einnahmen aus Zu	972.973,35	1.862.150,12	3.557.000		---	3.557.000,00	-1.694.849,88	3.557.000,00	-1.694.849,88	
Gesamteinnahmen		40.956.413,07	342.214.513,25	459.507.000		---	459.507.000,00	-117.292.486,75	459.507.000,00	-117.292.486,75	
4	Personalausgaben	67.389.178,88	549.811.398,03	860.233.000		---	860.233.000,00	-310.421.601,97	860.233.000,00	-310.421.601,97	
5	Sächliche Verwal	30.766.820,55	291.921.027,29	446.265.000	a)	16.546.825,73	462.811.825,73	-170.890.798,44	462.109.306,73	-170.188.279,44	
					b)	-703.700,00					
					c)	1.181,00					
					f)	15.844.306,73					
6	Ausgaben für Zuw	1.151.766,74	9.504.830,91	25.615.000		---	25.615.000,00	-16.110.169,09	25.615.000,00	-16.110.169,09	
7	Baumaßnahmen	175.622,75	1.491.422,22	7.400.000	a)	10.592.568,55	17.992.568,55	-16.501.146,33	18.710.568,55	-17.219.146,33	
					b)	718.000,00					
					f)	11.310.568,55					
8	Sonstige Ausgabe	790.688,79	7.075.281,26	17.790.000	a)	215.119,37	18.005.119,37	-10.929.838,11	18.005.119,37	-10.929.838,11	
					f)	215.119,37					
9	Besondere Finanz	89.266,39	48.235.783,36	42.578.000	c)	194.592,00	42.578.000,00	5.657.783,36	42.772.592,00	5.463.191,36	
					f)	194.592,00					
Gesamtausgaben		100.363.344,10	908.039.743,07	1.399.881.000	a)	27.354.513,65	1.427.235.513,65	-519.195.770,58	1.427.445.586,65	-519.405.843,58	
					b)	14.300,00					
					c)	195.773,00					
					f)	27.564.586,65					

*** E N D E D E R L I S T E ***

*) a) alte Reste/Vorgriffe b) Umsetzungen c) üpl./apl. d) Einsp/MehrE e) Sperren f) Summe Bewirtschaftungsmaßnahmen g) Zu-/Abgänge (nachr.)